

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren
Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick in der Fassung der 1. Änderung vom
06.12.2022
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung in der Fassung der 1. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Bardowick und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebühren werden für die im Belegungsplan eingezeichneten Grabstätten erhoben.
- (2) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif enthalten sind, wird die zu errichtende Kostenerstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Für anonyme Beisetzungen von Urnen in einer Urnengemeinschaftsanlage im Rahmen einer Sondervereinbarung wird keine Gebühr nach dieser Satzung erhoben. Es erfolgt eine Kostenerstattung, die nach dem für diese Bestattungsform anfallendem Aufwand berechnet wird.

§ 2

- (1) Die Samtgemeinde erhebt die Gebühren durch Bescheid.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 3

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 15.11.2022 in Kraft.

Bardowick, den 06.12.2022

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister